

### Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Herr Roland Fährndrich  
Telefon: 02151 - 819 - 226  
Fax: 02151 - 819 - 284  
E-Mail: Roland.Faehndrich@strassen.nrw.de  
Zeichen: A3/47-6057/KK01//1040/KR/31315  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 04.02.2019

## **BAB 3, Ersatzneubau Pilotbrücke A3, Bauwerk Stokkumer Str. hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

### **1 Erläuterung des Bauvorhabens**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant den Ersatzneubau des Überführungsbauwerkes Stokkumer Straße über die A3 in Emmerich, Kreis Kleve. Die Notwendigkeit der Erneuerung resultiert aus dem schlechten Bauwerkszustand und der damit einhergehenden Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsdefizite. Die für das Lastmodell 60 nach DIN 1072 ausgelegten Brücken halten den ständig wachsenden Belastungen nicht mehr stand. Entsprechende Instandsetzungs- sowie Ertüchtigungsmaßnahmen können nicht wirtschaftlich durchgeführt werden. Diesbezüglich stellt sich der Ersatzneubau als vorteilhaft dar. Dementsprechend wurden Planungen für den Ersatzneubau beschlossen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert den Abriss des bestehenden Bauwerkes über die Autobahn, die Anlage einer temporären Umfahrung einschließlich einer Behelfsbrücke sowie den Bau einer neuen Brücke in der Lage der bisherigen Querungsstelle.

### **2 Daten und Informationsgrundlagen**

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht bei Straßenbauvorhaben.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan.
- Artenschutzbeitrag der Stufe I.

Unterlagen sowie Zusammenfassung erarbeitet 2018/2019 durch Herrn Miosga (Büro öKon, Münster).

### **3 Sachverhaltsdarstellung**

#### **Merkmale des Vorhabens**

Die vom Kfz-Verkehr ausgehenden betriebsbedingten Wirkungen auf die Umgebung der Stokkumer Straße werden von der neuen Brücke nicht verändert. Störungssensible Nutzungen im

Umfeld des Vorhabenbereiches (z.B. Wohnen im Außenbereich) unterliegen schon jetzt den betriebsbedingten Emissionen des Straßenverkehrs (A3). Während der Bauzeit stellt sich die Situation nicht grundlegend anders dar. Bestehende Wegebeziehungen werden aufrechterhalten. Störfallgefährdungen sind im vorliegenden Fall nicht von Belang.

Die erforderliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt. Die Baufeldräumung findet außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten statt. Lage, Gradienten und Dimensionen des künftigen Brückenbauwerks entsprechen nahezu der derzeitigen Situation. Eine Flächenneuversiegelung ist nicht vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser im Sinne einer erheblichen Veränderung der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten. Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden rekultiviert.

### **Standort des Vorhabens**

Das Vorhaben befindet sich auf Flächen, die im Eigentum privater Dritter als auch der Bundesrepublik Deutschland stehen.

### **Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit**

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind – auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte des UVPG – als gering zu bewerten. Aufgrund dieser Merkmale des Vorhabens, dessen Standort sowie der Vorbelastung durch die bestehende BAB 3 sind die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen. Es werden keine Biotop- und Landschaftselemente höherer Wertigkeit und Bedeutung beeinträchtigt. Auch eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten sowie sonstige naturschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes werden mit entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert.

### **4 Ergebnis der Einzelfallprüfung**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Krefeld, hat für das Bauvorhaben eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Hiernach sind erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen durch den Ersatzneubau nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf am 17.12.2018 einvernehmlich abgestimmt.

Im Auftrag  
gezeichnet

(Fähndrich)